

Allgemeine Vertrags- und Lieferungsbedingungen

Fritsch Elektronik GmbH

Stand 12/03

I. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Das Angebot verpflichtet uns nicht zur Auftragsannahme. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Für alle unsere Lieferungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Anderen Einkaufsbedingungen wird widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten in der jeweils jüngsten Fassung auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte mit dem Käufer. Abweichende Vereinbarungen von diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sowie alle Nebenabreden auch von im Außendienst beschäftigten Mitarbeitern oder von Handelsvertretern bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.

II. Liefergegenstand

Liefergegenstand ist, soweit reguläre Produkte bestellt werden, der in der Auftragsbestätigung näher bezeichnete Gegenstandsteil. Änderungen, die der technischen Verbesserung der Erzeugnisse dienen, sind ausdrücklich vorbehalten. Geringfügige Änderungen, insbesondere im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (z. B. Toleranzen, Farb- und Qualitätsabweichungen), sind zulässig. Speziell geplante und hergestellte Sondereinheiten werden gemäß den in der Auftragsbestätigung beigefügten zeichnerischen Plänen und entsprechend in der Auftragsbestätigung beschriebener technischer Anforderungen gefertigt. Soweit es sich um die Planung und Entwicklung neuer Teile oder z.B. Steuerungsanlagen handelt, wird die Zielvorstellung in der Auftragsbestätigung angegeben. Hinsichtlich der sich daraus eventuell ergebenden Serienproduktion erfolgt die Bezeichnung des Liefergegenstandes wiederum nach Abschluss der Entwicklung durch die Auftragsbestätigung zusammen mit dem vorgestellten neu entwickelten Teil, welches dem Besteller übergeben wurde. Dies gilt nicht für von uns hierfür erstellte Schaltschemata, Zeichnungen und Entwürfe, die ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung nicht übergeben werden.

III. Preis, Zahlung

1. Die Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe. Dies gilt ebenfalls für die Preise für Sonderanfertigungen.
2. Soweit nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eine Preisänderung erfolgt oder die für eine Sonderanfertigung maßgeblichen Materialpreise und Lohnkosten sich wesentlich ändern, so verbleibt es bei dem ursprünglichen Preis, solange der Auftrag innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab Vertragsabschluss gerechnet ausgeführt wird. Wird der Auftrag vereinbarungsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, so gilt die neue Preisliste bzw. eine nach billigem Ermessen vorgenommene Erhöhung des Preises.
3. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto in bar zu leisten. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2 % Skonto. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine sind wir berechtigt, Verzugszinsen für die Zeit zwischen Fälligkeit und Zahlung zu berechnen. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 9 %. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung werden sofort fällig, wenn der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät. Hält der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit zu mindern und unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden oder erhalten wir erst nach der Lieferung von einer solchen Verschlechterung Kenntnis, so werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Derartige Umstände berechtigen uns ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie, wenn letzteres nicht erfolgt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Außerdem muss die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sein.
6. Der Besteller kann nur mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Forderung, die aus dem Kontokorrentverhältnis entsteht, zur Sicherheit an uns abgetreten.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Der Besteller darf nur mit der Maßgabe weiterveräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung in dem sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Umfang auf uns übergeht. Der Besteller tritt hiermit bereits sicherungshalber in vollem Umfang alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung, ggf. auch der veränderten, vermengten, vermischten Waren im Voraus ab, die Abtretung wird angenommen. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt.
3. Der Besteller ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt. Zum Widerruf sind wir bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, insbesondere wenn unsere Forderungen gem. Art. III. Nr. 3 fällig werden. In einem solchen Falle sind wir befugt, die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen. Weiterhin sind wir in einem solchen Fall berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Besteller gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, wir haben den Rücktritt gegenüber dem Käufer schriftlich erklärt. Außerdem können wir den Drittschuldner von der Abtretung unterrichten; hierzu hat der Besteller uns die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren ist vereinbart, dass ein dabei entsprechender Miteigentumsanteil an der neuen Sache oder einem neuem Bestand im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zur Höhe des Gesamtwertes der neuen Sache oder des neuen Bestandes uns zusteht. Der Besteller verwahrt diese Güter für uns unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Veräußerungsgeschäftes ist.

4. An übergebenen Zeichnungen, Entwürfen und Schaltschemata - soweit die Übergabe vertraglich vereinbart ist gem. Art. II. - behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Es gelten Art. IV. Nr. 1 - 4.
5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 %, geben wir Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei, wenn dies der Besteller verlangt.

V. Lieferfristen

1. Lieferfristen und Termine gelten nur als annähernd mitgeteilt, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich festgelegt haben.
2. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung. Lieferfristen und Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung, d.h. ab Werk oder Lager, sie beginnen jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der technischen Klarstellung des Auftrags. Geht eine geschuldete Anzahlung nicht ein, unterbricht dies unsere Lieferungsverpflichtung bis zum Eingang des Betrages. Die Lieferfrist beginnt nach Zahlungseingang neu zu laufen. Lieferfristen gelten bei vereinbarter Lieferung ab Werk auch als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird und wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Dies gilt auch in dem Falle, dass wir durch unsere eigenen LKW's den Transport der bestellten Ware übernehmen.
3. Soweit eine spätere Abänderung des Vertrages die Lieferfrist beeinflussen kann, verlängert sich diese Frist, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, in angemessenem Umfang.
4. Bei Zusicherung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn wir in Verzug geraten. Als angemessen gilt eine Frist von mindestens 2 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller bezüglich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldeten Ware vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller kann nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Teilleistungen nicht für ihn von Interesse sind. Daneben ist der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
5. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
6. Der Besteller darf Teillieferungen nicht zurückweisen, es sei denn, dass ihm die Annahme von Teillieferungen nicht zumutbar ist.
7. Ereignisse höherer Art berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben; und zwar einerlei, ob sie bei uns, dem Vorlieferanten, oder einem seiner Unterlieferanten eingetreten sind. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller zurücktreten.

VI. Gewährleistung

Für Mängel unserer Ware haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Auch Rechtsmängel verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Der Besteller hat uns - und nicht gegenüber Handelsvertretern, was unwirksam ist - Mängel unverzüglich unter Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich anzuzeigen, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Ware. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die rechtzeitige Weitermeldung.
4. Der Besteller hat uns auf Verlangen die Möglichkeit zu geben, die gerügte Ware zu untersuchen und uns davon zu überzeugen, ob sie wirklich mangelhaft ist. Dazu hat uns der Besteller auch die arbeitsmäßige und räumliche Möglichkeit zu geben. Er hat uns die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nach, entfallen alle Mängelansprüche.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von uns verweigert oder liegt ein Fall der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vor, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. VII. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
7. Fehler innerhalb einer Neuentwicklung werden bei einer gemeinsamen Übergabe sofort festgestellt und - soweit es sich um Fehler handelt, die in einer Fehlplanung und Fehlkonstruktion unsererseits liegen - sofort behoben. Ergibt sich, dass die Fehler auf fehlerhaften Vorgaben des Bestellers beruhen oder sich die technischen und tatsächlichen Umstände im Betrieb des Bestellers geändert haben, steht es uns frei, Nachbesserung vorzunehmen oder eine entsprechende vertragliche Änderung und Erweiterung vorzunehmen. Lehnen wir die Nachbesserung ab, bleibt der Besteller zur Abnahme und vertragsgemäßen Zahlung des ursprünglich in Auftrag gegebenen Teils verpflichtet.

VII. Haftung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei Verstößen gegen unwesentliche Pflichten ausgeschlossen, sofern uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder unseren Erfüllungsgehilfen einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten oder wesentlicher Pflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.

2. Aus grobem Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen haften wir nur dann, wenn diese leitende Angestellte sind oder Kardinalpflichten oder wesentliche Pflichten verletzt worden sind.
3. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einen unserer leitenden Angestellten nicht der Vorwurf des Vorsatzes oder des groben Verschuldens trifft, ist unsere Haftung beschränkt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Pflichtverletzung vorhersehbaren und vom Käufer nicht beherrschbaren Schadens. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch bei grobem Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder einen unserer leitenden Angestellten nicht der Vorwurf des Vorsatzes oder des groben Verschuldens trifft, verjähren - vorbehaltlich nachfolgender Regelung unter Art. VII. Nr. 5 – Schadensersatzansprüche des Käufers innerhalb von einem Jahr ab ihrer Entstehung.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Nr. 1 bis 4 gelten nicht bei Schäden für Leben, Körper und Gesundheit. Sie greifen ferner nicht ein, soweit wir die Beschaffenheit zugesichert oder garantiert oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben. Unberührt bleibt auch unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen finden auch analog Anwendung auf Leistungen, die von uns als Nebenpflichten zum Vertrag durchgeführt werden. Als solche werksvertraglichen (Neben-)Leistungen kommen insbesondere Aufmaße, Beratung, Aufbau von Musteraufstellungen, Strandmontage und Reparaturen in Frage. Die Anwendung dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen auf solche Nebenpflichten bezieht sich ausdrücklich auch auf die hier getroffenen Haftungsbegrenzungen.

VIII. Versandkosten

1. Versandlieferungen mit dem Rechnungswert ab € 1.500,00 netto erfolgen frachtfrei nach Wahl von uns entweder per Bahn bis zum zuständigen Stückgutbahnhof für die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse oder per Spedition/Frachtführer (wobei kein Rollgeld von uns getragen wird) oder durch eigene LKW's an die in der Auftragsbestätigung angegebene Adresse.
2. Soweit wir den Versand mit eigenen LKW's durchführen, handelt es sich um eine werkvertragliche Nebenpflicht (siehe Art. VII. Nr. 6.), für diese Nebenpflichten sind die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen anwendbar.
3. Zum vereinbarten Termin versand- oder abholbereit gemeldete Waren sind sofort abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers für diesen einzulagern. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel unverzüglich durch den Käufer zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Käufers. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer oder mit der Verladung auf unsere Fahrzeuge, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, geht in jedem Falle auch bei frachtfreier Lieferung die Gefahr auf den Besteller über.
4. Bei Lieferung frei Lager bzw. Verkaufsstelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW auf befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen - auch bei frachtfreier Lieferung - obliegt dem Besteller, der am angekündigten Liefertag die Anlieferung abzuwarten hat; andernfalls erfolgt nach unserer Wahl das Abladen, Stapeln, Einlagern oder der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers.
5. Soweit durch den Transport - auch bei dem Transport durch unsere eigenen LKW's - Schäden aufgetreten sind, die eine Nach- oder Ersatzlieferung erforderlich machen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend angemessen.
6. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Der Besteller hat auf jeder Bestellung das Verlangen zu vermerken. Retouren, Rücksendungen aller Art bedürfen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vorherigen schriftlichen Avisierung durch den Kunden sowie unserer schriftlichen Zustimmung.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist ausschließlich 77855 Achern-Önsbach.
2. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen Kaufgesetzes, des einheitlichen Kaufabschlußgesetzes sowie die Regelung UNCITRAC sind ausgeschlossen.
3. Mit Kaufleuten sowie mit Vertragspartnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. verlegen, gilt als vereinbart, dass Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen 77855 Achern ist. Wir sind außerdem berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag durch den Kunden bedarf zur Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Der Export der von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere über die Grenzen des Landes hinaus, in das wir geliefert haben, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung statthaft.

X. Vertragsänderungen, Schadenspauschalierungen

1. Nachdem ein Vertrag von uns bestätigt worden ist, können Wünsche nach einer Abänderung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für die Stornierung eines Auftrages.
2. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nach und ist er deshalb zu Schadensersatz verpflichtet, sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis einen Schadensersatz in Höhe von 20 % des Vertragspreises zu verlangen. Dem Besteller wird gestattet, den Beweis dafür zu erbringen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Haben wir aufgrund der Bestellung die Gegenstände gesondert angefertigt, können wir anstelle der Pauschale den tatsächlichen Schaden geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens ½ v.H. des Rechnungsbetrages, für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist wieder neu zu beliefern, sobald dies möglich wird.

XI. Teilunwirksamkeit, Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen sollten Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir seine notwendigen, geschäftsbezogenen Daten speichern. Wir sichern zu, dass wir diese Daten ausschließlich im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen verwenden, insbesondere nicht an Dritte weitergeben, soweit dies nicht unvermeidbar ist.